

N i c h t a m t l i c h e k o n s o l i d i e r t e L e s e f a s s u n g
(Stand: 28. Februar 2011)

Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten
für die Nutzung des Stammgleises Dalbenstraße
(Entgeltordnung Gleis Dalbenstraße)
vom 28. Februar 2011

(Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 18. März 2011, Seite 21)

1. Die Stadt Oldenburg (Oldb) - Hafen der Stadt Oldenburg - betreibt als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 3 c, Ziffer 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) das Stammgleis Dalbenstraße. Für die Benutzung der Hafengleise werden nachfolgende Entgelte erhoben.
- 2.1 Für die Benutzung der städtischen Hafengleise ist ein Gleisbenutzungsentgelt von 7,50 EUR je Eisenbahnwagon und Fahrt (Hin- und Rückfahrt) zu entrichten.
- 2.2 Bei einem Umschlag des mit dem Wagon transportierten Gutes von Schiff auf Eisenbahnwagon oder umgekehrt ermäßigt sich das Entgelt gemäß Ziffer 2.1 auf 3,00 EUR.
3. Auf die Entgelte für die Benutzung der Hafengleise wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben.
4. Zahlungspflichtig ist, wer die eisenbahnspezifischen Einrichtungen und Leistungen des städtischen Hafens verbindlich bestellt, in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.
5. Die Entgelte sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
6. Diese Entgeltordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 2. März 2011